

74 25

Bekanntmachung

über die Abgabe von Lebensmitteln in der Woche vom 25. bis 31. August 1917.

I. Abgabe von Kartoffeln.

§ 1. In der Stadt Hamburg darf in der Zeit vom 25. bis 31. August 1917 auf jede Kartoffelkarte eine Menge von 7 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die 7 Tagesabschnitte a bis g der für die genannte Woche gültigen Kartoffelkarte je 1 Pfund, auf den halben Abschnitt 1/2 Pfund.

Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Kartoffelkarte höchstens 4 Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b, c und d. Mit der Abgabe und Entnahme der restlichen 3 Pfund auf die Abschnitte e, f und g darf erst am Mittwoch, dem 29. August, begonnen werden.

§ 2.

Auf die Zusatzkartoffelkarte dürfen in derselben Woche höchstens drei Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf jeden der sechs Tagesabschnitte 1/2 Pfund, auf jeden halben Abschnitt 1/4 Pfund.

Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Zusatzkarte höchstens 1 1/2 Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b und c. Mit der Abgabe und Entnahme der restlichen 1 1/2 Pfund auf die Abschnitte d, e und f darf erst am Mittwoch begonnen werden.

§ 3.

Auf die Kartoffelkarte für Schiffer dürfen 7 Pfund Kartoffeln auf 7 Abschnitte abgegeben und entnommen werden. Auf jeden Kartoffelabschnitt der Kleinlebensmittelliste für Binnenschiffer dürfen 3/4 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Karte nicht mehr als 3/4 Pfund abgegeben und entnommen werden. Die Abgabe ist nur zulässig, wenn die Karte bei Vorlage noch beide Abschnitte enthält. Von Mittwoch, dem 29. August 1917, an dürfen die restlichen 3/4 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf den letzten Abschnitt.

§ 4.

Die Bezugsmenge der Massenverbraucher wird auf die ganze Menge des im Kontrollbuch genannten Betrages festgesetzt.

Werden Kartoffeln oder Kartoffelweizen in Wirtschaften (Gast- und Speisewirtschaften, Hotels, Mittagstischen, Kantinen, Volks- und Kriegsküchen) verabfolgt, so ist von der Kartoffelkarte ein halber Tagesabschnitt abzutrennen und vom Wirtschaftsinhaber einzubehalten.

II. Snderhaltige Nahrungsmittel.

§ 5.

In der Woche vom 25. bis 31. August dürfen auf den Marmelade-Abschnitt der für die Woche gültigen Warenbezugskarte (Nr. 16) je nach der an die Kleinbändler erfolgten Zuteilung entweder 250 Gramm Marmelade oder 250 Gramm Kandisablaufsirup abgegeben und entnommen werden. Die Abgabe und Entnahme darf nur bei derjenigen Kleinverkaufsstelle erfolgen, bei welcher der Verbraucher als Kunde in die Marmelade-Kundenliste eingetragen ist. Bei der Entnahme ist die Kundennummer vorzulegen. Die Kleinverkaufspreise sind wie folgt festgesetzt:

Himbeermarmelade	64 Pf. für je 250 g Nettogewicht.
Johannisbeermarmelade	52 " " " 250 " "
Blauenermarmelade	32 " " " 250 " "
Erdbeer-Apfelmarmelade	50 " " " 250 " "
Himbeer-Apfelmarmelade	50 " " " 250 " "
Johannisbeer-Apfelmarmelade	42 " " " 250 " "
Blauener-Apfelmarmelade	32 " " " 250 " "
Auslandsmarmelade	85 " " " 250 " "
Kandisablaufsirup	20 " " " 250 " "

III. Teigwaren.

§ 6.

Es gelangen 80 Gramm Teigwaren zur Verteilung. Bei Verzicht auf Entnahme in den Kriegsküchen sind bei Entnahme der 80 Gramm Teigwaren, die nur in derjenigen Kleinverkaufsstelle erfolgen kann, bei welcher die Eintragung in die Kundenliste erfolgt ist, die mit „Nährmittelfabrikate“ und „Teigwaren“ und „A“ bezeichneten Abschnitte der für die Woche vom 25. bis 31. August gültigen Warenbezugskarte (Nr. 16) abzutrennen. — Diejenigen, welche Essen in den Kriegsküchen erhalten, können auf den Abschnitt „A“ 40 Gramm Teigwaren beziehen. Die mit „Nährmittelfabrikate“, „Teigwaren“ bezeichneten Abschnitte berechtigen jeder entweder zur Empfangnahme von 1 Liter (Portion) Kriegsküchenessen für 3 Tage oder 1/2 Liter (Portion) Kriegsküchenessen für 1 Woche oder zur Empfangnahme von 20 Gramm Teigwaren in den Kleinverkaufsstellen.

Auf die beiden Abschnitte der Nährmittelfabrikate für Nahrungsmittelarbeiter dürfen entnommen und abgegeben werden je entweder 1/2 Liter (Portion) Kriegsküchenessen wöchentlich oder 1 Liter (Portion) Kriegsküchenessen für 3 Tage oder 20 Gramm Teigwaren in derjenigen Kleinverkaufsstelle, in der die Eintragung in die Kundenliste erfolgt ist.

Soweit bei den Kleinbählern noch Vorräte aus den Verteilungen der Vorwochen vorhanden sind, sind die Kleinbändler berechtigt und verpflichtet, diese an Stelle der Teigwaren an die Verbraucher abzugeben. — Falls der Kleinbändler noch Suppenwürfel übrig hat, darf auf den Abschnitt „A“ statt 40 Gramm Teigwaren oder 10er Suppenmasse ein Würfel zu 50 Gramm abgegeben und entnommen werden.

Die Abgabepreise für die Teigwaren betragen:

		Ausgangsware:					
	Gemüse- nudeln	Rohr- nudeln	Rohrn- Bruch	Gemüse- nudeln	Rohr- nudeln	Rohrn- Bruch	
	8 Pf.	9 Pf.	9 Pf.	8 Pf.	9 Pf.	8 Pf.	
80 Gr.	12	12	12	17	17	16	
160	24	24	23	34	34	32	
240	36	36	35	51	51	48	
320	48	47	46	68	68	64	
400	60	59	57	85	85	80	
480	72	71	67	102	102	96	
560	84	82	80	119	119	112	
640	96	94	91	136	136	128	
720	108	106	103	153	153	144	
800	120	117	114	170	170	160	

IV. Eier.

§ 7.

Auf den mit „Eier“ bezeichneten Abschnitt der für die Woche vom 25. bis 31. August gültigen Warenbezugskarte (Nr. 10) darf ein Ei abgegeben und bezogen werden. Die Eier werden voraussichtlich erst ab Dienstag, dem 28. August, in den Kleinverkaufsstellen vorrätig sein.

V. Abgabe von Milchkafee und Deutschem Tee.

§ 8.

Es wird auf die Bekanntmachung vom 14. August 1917 verwiesen.

VI. Strafbestimmungen.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 21. August 1917.

Hamburgisches Kriegsvorgangsam.